



Informationsblatt

zur Aufsicht in schriftlichen Prüfungen (30. Oktober 2019)

Was sollte man grundsätzlich bei der Klausuraufsicht beachten?

Insbesondere bei Klausuren mit zahlreichen Prüfungskandidat/inn/en sollten mindestens 2 Aufsichtspersonen während der Prüfung zugegen sein.

Grundsätzlich sollte vor Beginn der Klausur auf die unten genannten Regelungen kurz eingegangen werden, um die Befugnisse der zur Aufsicht bestellten Personen klarzustellen. Führt eine Prüferin/ein Prüfer die Aufsicht nicht persönlich durch, bestellt sie/er dazu eine oder mehrere Personen, die unter der Verantwortung der/des Prüferin/Prüfers stehen.

Wer darf an der Klausur teilnehmen?

Zur Teilnahme an der Klausur sind nur die Kandidat/inn/en berechtigt, die namentlich auf der Klausuraufsichtsliste aufgeführt sind. Nicht gelistete Personen haben keine Berechtigung an der Klausur teilzunehmen. Eine nachträgliche Zulassung durch die/den Prüferin/Prüfer oder die zur Aufsicht bestellten Personen ist nicht statthaft.

Wie gehe ich mit einer Kandidatin/einem Kandidaten um, die/der den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört?

Stört eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung ist diese unmittelbar zu verwarnen. Eine solche Störung liegt auch dann vor, wenn sich eine Kandidatin/ein Kandidat weigert nach Ablauf der Bearbeitungszeit, die Klausur abzugeben. Wird die Störung nach einmaliger Verwarnung nicht unterlassen, führt dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfung (Einziehen der Klausur). Sowohl Uhrzeit des Prüfungsabbruchs als auch die Art der Störung, die zum Abbruch der Prüfung geführt hat, sind auf der Klausur zu vermerken.

Zum weiteren Vorgehen sollte die Kandidatin/der Kandidat dann an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verwiesen werden.

Wie gehe ich mit einer Täuschung bzw. einem Täuschungsversuch um?

Eine Täuschung liegt grundsätzlich dann vor, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel („Spickzettel“, Prüfungsunterlagen, Handy etc.) versucht, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen. Die Nutzung solcher nicht zugelassener Hilfsmittel führt zum unmittelbaren Abbruch der Prüfung und Einzug der Klausur. Sowohl Uhrzeit des Prüfungsabbruchs als auch die entdeckten Hilfsmittel, die zum Abbruch der Prüfung geführt haben, sind auf der Klausur zu vermerken bzw. ggf. der Klausur beizufügen („Spickzettel“).

Der Tatbestand eines Täuschungsversuches ist gegeben, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat versucht, abzuschreiben oder mit anderen Kandidaten während der Prüfung zu kommunizieren. Der/die Kandidat/in wird in diesem Fall einmalig verwarnt. Tritt die Störung wiederholt auf, wird die Kandidatin/der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen (vgl. Störung des Prüfungsablaufs).